Obst- u. Kleingärtnerverein Meßkirch e.V. – Igelswieserstrasse 20 - 88605 Meßkirch

Die Gartenordnung

Rahmengarten- und Laubenordnung

Die Rahmengartenordnung bildet die Grundlage für die in jedem Kleingartenverein zu beschließende eigene Gartenordnung. Sie ist verbindliche Gartenordnung für die Kleingartenvereine, die keine eigene Gartenordnung beschließen. Die Gartenordnung regelt, wie sich der Kleingärtner in seiner Kleingartenanlage (KGA) einzugliedern hat. Sie ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages sowie der Satzung des Kleingartenvereins und ist für jeden Kleingärtner bindend. Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist seine klein gärtnerische Nutzung. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen Früchten sind zwingend vorgeschrieben. Eine Herstellung von Gartenbauerzeugnissen dient dem Eigenbedarf sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung. Für die Bewirtschaftung des Kleingartens gilt:

- ein Drittel der Fläche für den Anbau von Gemüse und Obst (außer Obstbäumen)
- ein Drittel der Fläche für Obstbäume, Ziergehölze, Blumen, Rabatten etc.
- ein Drittel der Fläche für die Erholung (Laube plus Rasen)

1. Zusammenwirken in der KGA, Ruhe und Ordnung

1.1 Die Kleingärtner haben in der KGA zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gemeinschaftlich zusammenzuarbeiten, aufeinander Rücksicht zu nehmen, die KGA und ihre Gärten in Abhängigkeit von der Jahreszeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu pflegen, sich für die KGA in ihrer Gesamtheit verantwortlich zu fühlen und sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen. Besitzstörungen (BGB § 1004) sind zu vermeiden.

1.2 Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der KGA alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu unterlassen, die Ruhe, Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und das Zusammenleben stören. So ist sämtliche, die Nachbarn störende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung verboten. Tonwiedergabegeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren, Benutzung von Knallkörpern außerhalb der genehmigten Zeit zu Silvester/Neujahr, sowie andere akustischen Belästigungen sind nicht statthaft.

1.3 Geräusch verursachende Gartengeräte und/oder Geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können während der Hauptnutzungszeit vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres montags bis samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr (ausgenommen Sonn- und Feiertage) benutzt bzw. durchgeführt werden.

1.4 Zum Schutz der Menschen, Tiere, und Sachwerte ist die Benutzung von Luftdruck- und anderen Waffen innerhalb der KGA, auch zur Schädlingsbekämpfung, nicht gestattet.

1.5 Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen.
Brauchtumsfeuer, vom Verein organisiert und bei der Behörde angemeldet, sind erlaubt.

1.6 Haus- und Heimtiere gehören nicht zum Pachtgebrauch des Gartens. Werden sie dennoch in die KGA mitgebracht, so ist Sorge dafür zu tragen, dass diese sich ausschließlich im Garten des jeweiligen Kleingärtners aufhalten und niemanden belästigen und gefährden. Hunde und Katzen sind auf dem Vereinsgelände, auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fern zu halten. Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen, z.B. durch Hundekot, sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen. Erforderlichenfalls ist der Vorstand des KGV berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren zu untersagen.

1.7 Die Wege innerhalb der KGA dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nur zum Anliefern befahren werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in der KGA nicht bzw. nur auf den vom Generalpächter bezeichneten Stellflächen erlaubt. Zu jedem Gartengrundstück gehört ein ausgewiesener mit Namen oder KFZ-Kennzeichen versehener PKW-Stellplatz. Außer- halb dieser Fläche darf nicht geparkt werden. Gästeparkplätze sind separat ausgewiesen. Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Wohnzelten, Dächern, Booten, Liefer- und Lastwagen und Anhänger jeglicher Art und die Aufstellung von vereinsfremden Werbeträgern in der KGA. Jegliche gewerbliche Nutzung innerhalb der KGA ist verboten.

1.8 Den Vorstandsmitgliedern, den Beauftragten des Generalpächters und den Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten und zur KGA nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

1.9 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit, die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festgelegt wurde, teilzunehmen. Für nicht geleistete Arbeit legt der Vorstand einen entsprechenden Geldbetrag fest, den der Kleingärtner zu bezahlen hat.

1.10 Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Art die gesetzlich festgelegten Mindestabstände zu den angrenzenden Flächen einzuhalten.

2. Gebäude und bauliche Anlagen

Größe und Art der Bebauung eines Kleingartens regeln sich nach dem BKleingG und wirken damit der Entwicklung zu einer Wochenendsiedlung konsequent entgegen. Der Ausbau zu Wohn- und Vermietungszwecken und die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

2.1 Alte Gebäude und baulichen Anlagen, die mit Genehmigung vorhanden waren, genießen Bestandsschutz in ihrer weiteren Nutzung. Bei Abriss oder Verlust der Laube und/oder von

Nebenbauten entfällt der Bestandsschutz.
2.2 Art und Umfang von neuen Gebäuden sowie baulichen Anlagen ergeben sich aus dem BKleingG, den Rechtsbestimmungen des Bauwesens und dem Pachtvertrag wie folgt:

- Zulässig sind Gartenlauben in einfacher Ausführung bis zu 24m 2 Grundfläche, einschließl. überdachten Freisitzes. Flächen unter Dachkanten (bis zu 30 cm ausragend) sind nicht anzurechnen.

- Die Laube darf nur eingeschossig und nicht unterkellert sein. Ausnahme ist eine Grube bis zu 1 m für Lebensmittel.

Zulässige Abmessungen und Abstände

- Raumhöhe der Laube bis 2,40 m
- max. Höhe von Flachdächern 2,75 m
- max. Höhe von Satteldächern 3,50 m
- Abstand der Laube zur Gartengrenze mind. 0,50 m
- Abstand von Laube zu Laube 2,00 m
- befestigte Freisitze ohne Überdachung bis 20,00 m2
- umlaufende Brüstungen in einfacher Ausführung und einer max. Höhe von 1,00 m
- Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 12 m2 und einer Höhe von 2,30m
- oberirdische Auffangbehälter für Regenwasser max. 1,00 m2
- Zier- und Pflanzenteiche bis 10,00 m2
- Pergolen bis max. Höhe von 2,30 m und einem Grenzabstand von 2,00 m zum Nachbarn
- Frühbeete unter Glas bis 5,00 m2

Unzulässig sind:

- Neuanschluss an das öffentliche Wasser Ver- und Wasserentsorgungsnetz/Vorfluter
- Einbau von Duschen und das Aufstellen von Waschmaschinen
- Swimmingpools
- Anlegen hart versiegelter Flächen
- ortsfeste Feuerstätten/Schornsteine
- Telefonanschlüsse und Funkantennenanlagen
- Chemietoiletten und Klärgruben
- asbesthaltige Stoffe

Werterhaltung und Umbau innerhalb der Laube sind nicht genehmigungspflichtig. Ein Einbau wert intensiver Materialien, die dem ständigen Wohnen dienen, sind nicht gestattet.

2.3 Elektrische Anschlüsse: In jeder Hütte muss ein FI-Schutzschalter eingebaut sein. Das Erdkabel muss in einer Tiefe von 60 cm eingegraben sein.

2.4 Vor Erhaltung, Änderung und Erweiterung der Gartenlaube sowie der baulichen An- lagen ist die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, gegebenenfalls des Verpächters, durch den Kleingärtner einzuholen. Zu den baulichen Anlagen gehören z. B. Gewächshäuser, Frühbeete, Pergolen, Freisitze und Terrassen, Stützmauern, Gartenteiche. Kinderplanschbecken bis 2 m Durchmesser und einer Wassertiefe bis 20 cm dürfen saisonbedingt genutzt werden

2.5 Der Kleingärtner hat die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die hinsichtlich Größe und Art der Baumaßnahme, Verwendung von Baumaterialien, Brandschutz, Bauabstände, Elektro- und Gasanlagen, Versorgungsanschlüsse, Hygieneforderungen und anderes mehr bestehen.

2.6 Versorgungsanlagen und -anschlüsse sind zu schützen und in einem den gesetzlich Forderungen entsprechenden Zustand zu erhalten.

2.7 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 3% der Gartenfläche, max. 10 m2 betragen.

3. Gehölze

Bezogen auf einen Garten von 400m2 gelten folgende Richtwerte von Anpflanzungen:

Obstbäume	8 Stück
Beerensträucher	10 Stück
Himbeeren und Brombeeren	10 lfd. Meter
Spargel	10 lfd. Meter
Rhabarberstauden	5 Stück
Rosen	25 Stück
Ziergehölze	4 Stück
Blumen und Stauden	50 m2
Koniferen	5 Stück

3.1 Die geeignete Baumform für Obstbäume ist der Niederstamm .. Obsthochbäume sol- len nicht angepflanzt werden, da ihre Pflege schwieriger ist und sie zu viel Schatten werfen

3.2 Der Pflanzabstand von Obstgehölzen von der Gartengrenze beträgt:
- Kern- und Steinobst 3m
- Beerenobst 1m

3.3 Ziergehölze können im Rahmen der Gestaltung eines Kleingartens angepflanzt wer- den.

Dabei sind folgende Bemessungen einzuhalten:

- Abstand von der Gartengrenze 1,50 m
- endgültige Wuchshöhe 2,50 m
- Wuchshöhe von Koniferen 4,00 m

3.5 Waldbäume und andere heimische Gehölze gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in den Polen nicht gestattet. Innerhalb der Gemeinschaftsanlagen sind sie erlaubt.

3.6 Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz- und Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, sollen nicht angepflanzt werden wie z. B:

- Faulbaum
- Traubenkirsche
- Sadebaum
- Berberitzen
- Schneeball

Rot- und Weißdorn dürfen in Kleingartenanlagen nicht angepflanzt werden.

4. Einfriedungen

4.1 Die Höhe des Außenzaunes der KGA bzw. einer als Außeneinrichtung gestalteten Hecke kann zur Erfüllung der Schutzfunktion bis zu 2,00 m betragen.

4.2 Die Einfriedung zwischen Gärten und Vereinswegen können mit Zäunen oder leben- den Hecken gestaltet werden, Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein und nicht mehr als 0,30 m über die Zaungrenze in den Weg wachsen. Das Besitzrecht regelt das BGB.

4.3 Die Seitengrenzen von Gärten dürfen nur dann mit lebenden Hecken gestaltet wer- den, wenn die Nachbarn damit einverstanden sind und wenn das aus Gründen des Windschutzes notwendig ist. Auch diese Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

4.4 Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht innerhalb der KGA sind nicht zulässig.

4.5 Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig.

4.6 Das Aufstellen von Pergolen und Rankenzäunen ist zulässig, jedoch dürfen diese eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten. Der Abstand von der Gartengrenze mit dem jeweiligen Nachbarn sollte 2,00 m nicht unterschreiten.

4.7 Einfriedungen sind zu pflegen. Hecken dürfen während der Vogelbrutzeit nicht geschnitten werden.

5. Umweltschutz, Abfallbeseitigung

5.1 Wer Kleingärtner ist verpflichtet, behördlich angeordnete Pflanzenschutz- sowie Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Garten auf seine Kosten durchzuführen. Dabei ist biologischen Behandlungsmethoden der Vorzug zu geben. Der Gebrauch von Herbiziden ist verboten.

5.2 Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren, sofern sie dazu geeignet sind. Dazu sind sowohl eigene Kompostierungen im Garten vorzunehmen als auch Anlagen und Einrichtungen von Gemeinden und Betrieben zu nutzen. Die in eigener Kompostierung gewonnen organischen Substanzen sind wieder in den Boden einzubringen, so dass eine mineralische Düngung des Bodens weitgehend entfallen kann. Belästigungen des Nachbarn durch die Kornpostanlage, Verschmutzung der Wege, Plätze und Gemeinschaftsanlagen sind zu vermeiden.

5.3 Das für die Kompostierung nicht geeignete Material, z.B. Pilz oder bakteriell befallenes Material, ist zu vernichten. Bei der Entsorgung ist die Pflanzenabfalllandesverordnung vom 18. 06.2001 Rechtsgrundlage.

5.4 Mit Pflanzenkrankheiten befallene Gewächse sind unverzüglich aus den Gärten zu entfernen, wenn durch Schnitt oder andere wirksame Maßnahmen eine Heilung nicht möglich ist. Erforderlichenfalls ist der Vorstand des KGV berechtigt, derart befallende Gewächse auf Kosten des Kleingärtners entfernen zu lassen.

5.5 Abfallablagerungen außer Grünschnitt vom Rasen, der auf den Wall verbracht wer- den darf, sind in und um Gärten und KGA nicht erlaubt. Solche Ablagerungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

5.7 Der Kleingärtner kann für Nistgelegenheiten und Trinkplätze für Vögel im Garten sorgen. Während der Brut- und Aufzuchtszeit sind Störungen der Vögel zu unterlassen.

6. Wege und Gemeinschaftsanlagen

6.1 Die Pflege und Instandhaltung der Wege in der KGA sowie der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen ist Angelegenheit aller Kleingärtner des KGV. Umfang und Inhalt der dazu erforderlichen Arbeiten regelt der Vorstand.

6.2 Nutzungsveränderungen von Gemeinschaftsanlagen und- Einrichtungen sind nach entsprechendem Mitgliederbeschluss beim Verpächter zu beantragen. Das eigenmächtige Verändern diese Anlagen ist nicht erlaubt.

6.3 Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens, jedoch innerhalb der KGA, darf nicht zur Behinderung anderer und/oder zur Verschmutzung von Wegen und/oder Gemeinschaftsanlagen führen Sie ist daher nur unter Beachtung der üblichen Sicherungsmaßnahmen für eine Dauer von 2 Tagen zulässig.

6.4 Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Vereinsheime, Kinderspielplätze, Wasserzapfstellen, unterirdische Versorgungsleitungen, Wegschranken, Absperrungen, Außenzäune und andere Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen unterstehen dem besonderen Schutz aller Kleingärtner, seiner Angehörigen und Gäste. Der pflegliche und bestim- mungsgemäße Umgang mit diesen ist oberstes Gebot. Jegliche Beschädigung, Diebstahl und Unregelmäßigkeit sind sofort dem Vorstand zu meiden.

7. Tierhaltung

Das Halten von Tieren im Garten und in der KGA gehört nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gartens und ist lt. BKleingG nicht erlaubt.

8. Verstöße und Maßnahmen

Verstöße gegen die Gartenordnung, die Satzung, den Pachtvertrag oder Beschlüsse des Vereins stellen eine Verletzung der Pflichten des Pächters dar.

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

2. Verstöße sind insbesondere:

Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Stromkosten oder sonstigen Forderungen
Verweigerung der Zutrittsgewährung zur Gartenkontrolle nach vorheriger Ankündigung
Störung von Ruhe, Ordnung oder des Vereinsfriedens, Verweigerung der Gartenbegehung.

Bedrohung, Beleidigung oder aggressives Verhalten gegenüber Mitgliedern oder Vorstand
nachhaltige Vernachlässigung oder Verwahrlosung der Parzelle wiederholte oder grobe Verstöße gegen Gartenordnung oder Pachtvertrag

3. Maßnahmen des Vorstandes können sein:

- mündlicher oder schriftlicher Hinweis
- schriftliche Abmahnung mit angemessener Fristsetzung
- Kostenersatz oder Vertragsmaßnahmen im gesetzlichen Rahmen
- Einschränkung von Vereinsleistungen
- ordentliche oder fristlose Kündigung des Pachtvertrages bei schweren oder wiederholten Verstößen

4. Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung kann der Vorstand ohne weitere Abmahnung die Kündigung des Pachtverhältnisses einleiten.

Bei Pflichtverletzungen erfolgt in der Regel folgendes drei Stufenverfahren:

1. schriftliche Mahnung / Hinweis
2. schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung
3. Kündigung des Pachtverhältnisses

5. Bei wiederholten Verstößen und nach erfolglosen schriftlichen Mahnungen (Hinweis) und einer Abmahnung ist der Vorstand berechtigt, das Pachtverhältnis zu kündigen.

6. Bei schwerwiegenden Störungen des Vereinsfriedens, Bedrohungen, Gewalt, erheblichen Sachbeschädigungen oder beharrlicher Verweigerung der Mitwirkung kann der Vorstand sofortige Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung beschließen.

7. Unabhängig davon kann ein Vereinsausschluss nach Maßgabe der Satzung erfolgen.

Ergänzende Bestimmungen

1. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Teil an der Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Jeder Gartenpächter ist zur Ableistung von 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit pro Jahr verpflichtet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; erscheinen Sie bitte zu den ausgeschriebenen Terminen. Besondere Aufgaben können nach Absprache übernommen werden. Pächter ab Vollendung des 75. Lebensjahres oder Pächter die wegen Krankheit/en nicht daran teilnehmen können, können sich vom Gemeinschaftsdienst befreien lassen.

2. Ruhezeiten

Tägliche Mittagsruhe besteht von **12:00 Uhr bis 14:00 Uhr**, Nachtruhe gilt von **22:00 Uhr bis 6:00 Uhr**. In dieser Zeit sind lärmintensive Tätigkeiten untersagt. Elektrobetriebene Gerätenutzung ist erlaubt. Für besonders laute Geräte, Geräusch-verursachende Gartengeräte und/oder -geräuschverbreitende gelten zusätzlich die Regelungen der Lärmschutzverordnung.

3. Fahrzeugnutzung und Geschwindigkeit

Das Befahren der Wege ist nur im Schritttempo (max. 7–10 km/h) gestattet. Parken ist nur Vereinsmitgliedern auf den markierten Flächen erlaubt. Besucher nutzen bitte den Gästeparkplatz vor der Anlage. **Sonn u. Feiertag gilt ein Fahrverbot in der Gartenanlage.**

4. Toröffnungszeiten

Gültigkeit während der Gartensaison von April bis Oktober
Montag bis Sonntag 08:00 – 22:00 Uhr

5. Gemeinschaftsanlagen und u. gemeinschaftliche Nutzungen

Dazu zählen das Vereinshaus sowie gemeinschaftliche Nutzung von z.B. Sandkasten.
Diese sind in ordentlichem und Ordnungsgemäßen Zustand zu halten und insbesondere der gemeinsame Sandkasten und das Spielzeug für Kinder ist wieder ordentliche aufzuräumen.

6. Bauliche Veränderungen – Lauben und Pergolen

Für Neubauten oder bauliche Erweiterungen, z. B. Lauben oder Pergolen, gelten bestimmte Vorschriften. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist zwingend Rücksprache mit dem Vorstand oder dem zuständigen Obmann zu halten. Bauliche Veränderungen ohne Genehmigung sind nicht erlaubt.

7. Feiern auf der Parzelle
Feiern mit Musik dürfen nur in Anwesenheit des Pächters stattfinden. Eine Überlassung der Parzelle für Feiern an Dritte ist nicht gestattet. Der Pächter trägt Verantwortung für Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf seiner Parzelle. Geräuschverursachung, die den Erholungswert beeinträchtigt, ist besonders an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.

8. Grillen und offenes Feuer
Offenes Feuer sowie das Verbrennen von Gartenabfällen ist untersagt (Polizeiverordnung). Grillen ist ausschließlich mit fertiger Holzkohle erlaubt; das Verwenden von Holzscheiten ist verboten. Bitte vermeiden Sie starke Rauchentwicklung und nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn.

9. Müll und pflanzliche Abfälle
Jeder Pächter ist für seine Müllentsorgung selbst verantwortlich. Es erfolgt keine Müll- oder Sperrmüllabfuhr durch den Verein. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren; größere Mengen (z. B. Heckenschnitt) können in der nächsten Entsorgungsanlage z.B. Ringgenbach abgegeben werden. Eine Entsorgung außerhalb des Gartengelände und im Wald ist strengstens untersagt.

10. Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz
Nur zugelassene, vorzugsweise biologische und Bienen freundliche Mittel dürfen verwendet werden. Chemische Schädlingsbekämpfung ist auf ein Minimum zu beschränken.

11. Anschriftenänderung
Änderungen Ihrer Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

12. Swimmingpools und Sauna
Grundsätzlich darf das Gartengrundstück nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zone I und II) liegen. Hier ist das Aufstellen von Badebecken, gleich welcher Art, strikt und ausnahmslos verboten. Strenge Regeln gelten auch auf Kleingartengrundstücken innerhalb der weiteren Schutzzonen III B und III A hinsichtlich der Leerung und regelmäßigen Dichtheitsprüfung der Abwassersammelbehälter und -anlagen.

Das Bundeskleingartengesetz erlaubt maximal ein mobiles Schwimmbecken, das unter keinen Umständen in den Boden eingelassen werden darf. Es ist auch wichtig sicherzustellen, dass das Poolwasser ordnungsgemäß entsorgt wird und dass keine chemischen Mittel wie Chlor zur Pflege verwendet werden und in das Grundwasser gelangen können.

Hinweis: Diese ergänzenden Regelungen sind Bestandteil der Gartenordnung und somit verbindlich für alle Pächter. Verstöße können wie gehabt zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zur Kündigung des Pachtvertrages führen.